

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **7/8 (1886)**

Heft 25

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die beiden Concessionsgesuche wurden gemäss Art. 2 des Eisenbahngesetzes der Regierung von Graubünden zur Vernehmlassung mitgetheilt und davon auch dem Inhaber der Concession für eine electriche Eisenbahn von St. Moritz nach Pontresina, Herrn P. Badrutt in St. Moritz, behufs Anbringung allfälliger Bemerkungen, Kenntniss gegeben. Die bündnerische Standescommission gibt unter gleichen Bedingungen dem Project Zschokke den Vorzug. Von Herrn Badrutt langte eine schriftliche Eingabe nicht ein. Am 1. Mai fanden in Betreff der beiden Concurrrenzprojecte die durch Art. 2 des Eisenbahngesetzes vorgeschriebenen conferenziellen Verhandlungen statt, bei welchen sich auch Herr Badrutt vertreten liess. Letzterer protestirte als Inhaber der am 7. Juli 1883 erteilten Concession für eine Bahn von St. Moritz nach Pontresina gegen das Concessionsbegehren der Herren Zschokke & Co. mit der Erklärung, dass er sich mit dem andern Concessionsbewerber, Herrn Kuoni, über das Tracé der beiden Linien abgefunden und daher gegen die Ertheilung dieser Concession nichts einzuwenden habe.

Der Bundesrath hält in Bezug auf die Concurrrenz der beiden vorliegenden Projecte folgende Erwägungen für massgebend. Insofern für die wirkliche Ausführung der Linie Maloja-Samadén auf Seite des einen der Bewerber zur Zeit schon eine Garantie oder auch nur eine bestimmte Aussicht vorhanden wäre, könnte die Frage entstehen, ob dem andern gleichwol die Concession zu ertheilen sei. Dieser Fall liegt aber nicht vor, indem keiner der Concessionsbewerber im Besitze der Mittel sich befindet, welche für den Bau nothwendig sind. Es erscheint daher am Platze, dass der Bund weder den einen noch den andern Petenten bevorzuge, dass er vielmehr an dem in einer Reihe von früheren Fällen aufgestellten Grundsatz festhalte, wonach eine Concession, deren Inhaber die Mittel zur Ausführung nicht besitzt, an Denjenigen abgetreten werden muss, welcher hiefür die nöthigen Garantien bietet. Der Bundesrath glaubt, dass dieser Grundsatz, welcher gegenüber bestehenden Concessionen bei Anlass der Verlängerung derselben nach constanter Praxis zur Vollziehung gelangt ist, um so unbedenklicher dann zur Anwendung kommen dürfe, wenn es sich um eine Concurrrenz von mehreren neu zu ertheilenden Concessionen handelt. In diesem Sinne stellt er der Bundesversammlung den Antrag, die Concessionsbedingungen gegenüber den beiden Bewerbern für die Linie Maloja-Samadén zwar festzustellen, von der Ertheilung der Concession selbst aber abzusehen, dagegen den Bundesrath zu ermächtigen und zu beauftragen, die Concession an denjenigen der beiden Bewerber zu ertheilen, welcher *zuerst* die erforderlichen Garantien für den Bau der Bahn bietet.

**Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine.** Der Zeitpunkt der nächsten Wander-Versammlung des Verbandes, die bekanntlich dieses Jahr in Frankfurt a./M. stattfindet, ist nunmehr definitiv auf den 16. bis 18. August festgesetzt.

## Necrologie.

† **Albert Jahn.** Am 16. dies starb zu Bern nach langem Leiden im Alter von bloss 45 Jahren, Albert Jahn, einer der talentvollsten und bedeutendsten Architekten der Schweiz, der Erbauer des naturhistorischen Museums\*) und der Häusergruppe an der verlängerten Bundesgasse zu Bern.

Redaction: A. WALDNER  
32 Brändchenkestrasse (Selnau) Zürich.

## Vereinsnachrichten.

### Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

#### Section der Waldstätte.

##### Uebersicht der Verhandlungen.

#### VII. Sitzung vom 6. Februar 1886.

Verhandlungen: 1. Herr Architect *Othmar Schnyder* legt die Pläne des im Bau begriffenen Löwendenkmal Museums vor. Der Bau bedeckt eine Fläche von ca. 450 m<sup>2</sup> und setzt sich zusammen aus einem erhöhten mit Kuppel abgeschlossenen Mittelbau, an welchen sich zwei Seitenflügel mit flacher Bedachung anschliessen. Die Façade und das reich ausgestattete Vestibule sind im Stil Louis XVI. gehalten. Im Innern zergliedert sich der Bau derart, dass sich im nordöstlichen Flügel Raum für Verkaufsmagazine, im Mittelbau, Vestibule, in dessen Mitte eine plastische Gruppe kämpfender Krieger aufgestellt und mit Oblicht beleuchtet wird, befinden. Daran schliesst sich ein fächerartig eingetheilter Raum zur Aufnahme von vier auf das Löwendenkmal Bezug nehmenden,

\*) Dargestellt und beschrieben in Bd. XVI, No. 16 der „Eisenbahn“.

mit Staffage versehenen, von oben dioramatisch beleuchteten Gemälden, und endlich befindet sich im westlichen Theile des Gebäudes ein 12,5 auf 16 m grosser Gemäldeausstellungssaal. Letzterer Saal erhält ein von der Maschinenfabrik in Kriens ausgeführtes Oblicht (6 m/9 m), dessen sinnreiche Construction sowol den Anforderungen der Festigkeit, als auch den ästhetischen und denjenigen einer zweckmässigen Beleuchtung des Raumes genügen wird. Herr Ingenieur *Gugger*, Constructeur des betreffenden Oblichtes, erklärt dessen Details und deren Beanspruchung.

2. Herr Architect *Bringolf* meldet als Rechnungsrevisor, dass er die Jahresrechnung richtig befunden habe.

3. Der Jahresbeitrag für 1885/86 wird auf 3 Fr. angesetzt, und es wird, gestützt auf das günstige Resultat der letzten Jahresrechnung, ein Beitrag von 100 Fr. an die Sempacherfeier zu verabfolgen beschlossen.

#### VIII. Sitzung vom 27. Februar 1886.

Verhandlungen: 1. Vortrag des Herrn Ingenieur *Fellmann* über eine Parzellarvermessung im Canton Luzern.

Der Beschreibung einer Katastervermessung für den Canton Luzern wurde eine übersichtliche Darstellung des Vermessungswesens im Canton und in der Schweiz vorausgeschickt. Der Vortrag des Herrn Referenten gliederte sich nach folgenden Punkten:

##### a. Zweck und Nutzen einer allgemeinen Vermessung des Cantonsgebietes.

Theilweise abweichend von früher liegt der Hauptzweck einer Parzellarvermessung heute nicht mehr einzig in der Herstellung einer Grundlage für den Grundsteuerkataster, da die mit grösserer Genauigkeit ausgeführten Vermessungen auch zu baulichen Zwecken, zur Sicherung und Feststellung der Eigenthumsgrenzen, zur Vereinfachung des Hypothekarwesens, zur Erstellung von Wirthschafts-, namentlich Forstwirthschaftsplänen etc. etc. verwendbar sein sollen. Der Kataster gibt überhaupt den Staatsverwaltungen ein reiches Material für die verschiedensten Zweige des öffentlichen Dienstes und ist auch für den Gesetzgeber von bedeutendem Nutzen. Des Weiteren bietet die Parzellarvermessung die richtigste Grundlage einer Arealstatistik.

##### b. Soll einer obligatorischen Vermessung oder einer facultativen der Vorzug gegeben werden?

Die Vermessung soll eine obligatorische, nicht eine facultative sein, da bei letzterer das Werk an allseitigem Nutzen verlieren würde, indem die vielen Vortheile, welche namhaft gemacht wurden, bei facultativer Vermessung theilweise verloren gingen. Für den Fall, dass die Vermessung freigestellt wird, ist deren Ausführung überhaupt zweifelhaft. Ein Nachtheil der obligatorischen Vermessung mag in dem Umstande liegen, dass ein dieselbe forderndes Gesetz wegen der Abneigung vieler Gemeinden in Frage gestellt wird, wodurch diejenigen Gemeinden, welche bei facultativer Vermessung von sich aus vorgehen würden, eventuell geschädigt werden könnten.

##### c. Vorschläge über Organisation und Durchführung des Vermessungswesens.

Der Herr Referent nennt die Organe, welche behufs Durchführung einer Parzellarvermessung theilweise neu geschaffen, theilweise aus bereits bestehenden Beamtungen herbei gezogen werden müssten und bespricht des Weiteren die Arbeiten, welchen dieselben, je nachdem einer obligatorischen oder facultativen Vermessung der Vorzug gegeben würde, obzuliegen hätten.

##### d. Muthmassliche Kosten der Vermessung.

Die Kosten einer Parzellarvermessung für den Canton Luzern würden sich auf ca. 2 153 000 Fr. belaufen.

##### e. Betheiligung des Staates am Vermessungswerk.

Von obiger Gesamtsumme hätte der Staat zu übernehmen: die Kosten der Triangulation, der Leitung und Aufsicht nebst  $\frac{1}{4}$  der Vermessungskosten, was einer Staatssubvention im Betrage von 662 000 Fr. entsprechen würde. Der Rest würde den Gemeinden und Privaten zur Last fallen. Es wird angenommen, dass die Vermessung in einem Zeitraum von 20 Jahren durchgeführt sein solle.

2. Die Herren Architect *Cattani* und Architect *Gull* werden in die Section Waldstätte aufgenommen.

#### IX. Sitzung vom 13. März 1886.

Verhandlungen: 1. Vortrag des Herrn Ingenieur *Max Stocker* über die Eisenbahnbauten in Griechenland.

*Entstehung und Finanzierung des Unternehmens.* Die Concession zum Bahnbau besitzt die Banque Hellenique de Credit Général. Die Subvention durch den Staat gestaltet sich derart, dass derselbe die Expropriation besorgt und per km Bahnstrecke einen Beitrag von 20 000 Fr. leistet. Die Bank hat die Herstellung der Bahn inclusive Oberbau, Hochbau, Rollmaterial und Werkstätten an eine Generalunter-

nehmung vergeben zum Preise von 80 000 Fr. per km Thalstrecke und 90 000 Fr. für Bergstrecke.

**Hauptdimensionen.** Länge des concedirten Netzes 400 km, welche sich vertheilen wie folgt:

Piräus-Athen-Korinth	100 km
Korinth-Aigion-Patras	130 "
Patras-Katakolon	100 "
Korinth-Nauplia	60 "
Argos-Myli	10 "
Total	400 km

Das ganze Netz wird als Schmalspurbahn ausgeführt. — In Griechenland existirten bis zur Zeit nur eine Normalspurbahn von 8 km Länge für den Personentransport Piräus-Athen und die Schmalspurbahn zwischen Katakolon und Piräus. Seither sind entstanden die Strecken Volos-Larissa (Thessalische Eisenbahn) und Athen-Laurion (Attische Eisenbahn).

Spurweite 1 m, Maximalsteigung 25 ‰, Minimalradius 110 m (wurde nachträglich auf 150 m festgesetzt), Einpuffersystem.

**Beschreibung der Strecke.** Piräus-Athen: leichtes flaches Terrain, jedoch im Inundationsgebiet des Kephisos gelegen, der im Sommer trocken, im Winter die ganze Ebene unter Wasser setzt. In Folge dieses Umstandes machten sich unvorhergesehene Schwierigkeiten geltend. —

Athen-Kalivia-Eleusis. Diese Strecke überschreitet einen Pass von 170 m Höhe. Aufstieg 12, Abstieg 25 ‰. Von Kalivia bis Eleusis Thalbahn mit den nämlichen Schwierigkeiten wie zwischen Piräus und Athen.

Eleusis-Megara. Eine Strecke längs dem Meeresufer von ca. 8 km Länge in welligem zum Theil coupirtem Terrain; erforderte erhebliche Felseinschnitte bis zu 10 m, Dämme bis zu 15 m, Schutzmauern und Steinsätze. Dann wieder 12 km Thalbahn auf überschwemmtem Schuttkegel.

Megara-Kalamaki. Zuerst steigt die Bahn bis auf 50 m über Meer, um die Kakiskala, eine der Axenpartie an Steilheit und Wildheit ziemlich ähnliche 14 km lange Strecke, zu passiren; daselbst bedeutende Kunstbauten, Erd- und Felsbewegungen etc. Wiederum das Meeresufer erreichend und demselben folgend durchzieht die Bahn bis nach Kalamaki ein zum Theil ebenes, zum Theil hügeliges Terrain.

Kalamaki-Korinth. Die Bahn überschreitet den Isthmus auf einer Höhe von ca. 80 m. Später wird eine Brücke über den nun in Arbeit stehenden Durchstich gebaut werden.

Korinth-Patras. Diese Strecke hat Thalbau, zum Theil Lehnbau an schwieriger Halde und Ueberschreitung erheblicher Schuttkegel. Der Rest befindet sich in leichtem, sanft abfallendem Terrain.

Die Linie Patras-Katakolon wurde wegen Geldmangels definitiv aufgegeben.

**Baumaterialien:** Zur Verwendung kamen Bruchsteine für gewöhnliches Mauerwerk, Backsteine für Gewölbe und später überall Cement, weil die Steinbeschaffung des Transportes wegen sehr kostspielig wurde.

**Unternehmer:** Im Anfang Kleinaccord, italienische Unternehmer. Nachher griechische Unternehmer; wegen Unfähigkeit derselben mussten jedoch die Arbeiten in Regie fertig gestellt werden. Später fremde, zum Theil schweizerische Unternehmer.

Der Herr Referent legt der Versammlung noch Pläne vor über Ausführung der Bahn, Unterbau, Objecte, Oberbau, Hochbau und Rollmaterial.

2. Herr Ingenieur *Greppi* wird als Candidat angemeldet.

#### X. Sitzung vom 3. April 1886.

Verhandlungen: 1. Es wird die Frage des Central-Comites: „Ob bei öffentlichen Concurrenzen die Ausführung immer dem Erstprämiirten zukommen soll“ zur Discussion gebracht. Im Laufe der Discussion wird beschlossen, die Frage einer Specialcommission zu unterbreiten. Es wird eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission gewählt, welche die diesbezüglichen Ergänzungen zu den Grundsätzen über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen, sowie entsprechende Vorschriften für die Jury auszuarbeiten hat.

2. Herr Ingenieur *Greppi* wird in die Section Waldstätte aufgenommen.

3. Herr Architect *Vogt* wird als Candidat angemeldet.

#### XI. Sitzung vom 17. April 1886.

Verhandlungen: 1. Herr Architect *E. Vogt* wird in die Section Waldstätte aufgenommen.

2. Herr Control-Ingenieur *Laubi* wird als Candidat angemeldet.

3. Vortrag des Herrn Ingenieur *Gugger* über die Reconstructionsarbeiten im Dachstuhl des Hotel National in Luzern.

Der Herr Referent eröffnet den Vortrag mit einer kurzen Beschreibung der baulichen Verhältnisse des vom Brande betroffenen Flügels des Hotel National, besonders hervorhebend die beiden hölzernen Hängewerke, die Abstrebung der Wände und die Eisenarmatur des I. Stockwerkes. Uebergend zu den Reconstructionsarbeiten bespricht

Herr *Gugger* unter Vorweisung von Plänen die statische Berechnung der neuen eisernen Hängewerke, die Dimensionirung der einzelnen Constructionstheile, die Auflagerung, die Art und Weise der Montirung und macht schliesslich Vorschläge, in welcher Weise sowohl hölzerne, wie eiserne Hängewerke anzulegen seien, um bei Feuersgefahr grösstmögliche Sicherheit zu gewähren. Es entwickelt sich über dieses Thema eine lebhaft Discussion.

#### XII. Sitzung vom 1. Mai 1886.

Verhandlungen: 1. Bericht der Commission zur Aufstellung von Ergänzungen zu den Grundsätzen über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen. Herr *Cattani* begründet die Zusammenstellung der durch die Commission aufgestellten Ergänzungen. Als Resultat der über diesen Gegenstand geführten Berathung ergaben sich einige kleine Aenderungen und es erhielt der Commissionsvorschlag folgende Form:

#### Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen.

- Bei öffentlichen Preisausschreiben soll als Vorstufe stets eine Ideen-Concurrenz stattfinden, deren Ausschreibung die engere Concurrenz bedingt. Dieselbe verlangt, in der Regel ohne Honorirung, in kürzester Frist eine generelle Skizze in kleinem Massstabe. Die eingereichten Skizzen werden auf Zweckmässigkeit der Disposition und künstlerischen Character des Entwurfes geprüft und die Verfasser einer bestimmten Anzahl der besten Entwürfe zur engeren Concurrenz aufgefodert. Die Ideenconcurrenzprojecte werden nicht veröffentlicht.
- Das Programm ist möglichst klar und präzise abzufassen; allfällige Mängel desselben dürfen und sollen vom Preisgericht nach der Ideenconcurrenz beseitigt werden, insofern damit nur untergeordnete Bedingungen des Programms Abänderung erleiden. Wesentliche Aenderung desselben bedingt eine neue Ideen-Concurrenz.
- Sämmtliche Arbeiten, die zur engeren Concurrenz gelangen, sind zu honoriren. Der erste Preis soll mindestens der Honorirung eines Fachmannes für die verlangten Arbeiten entsprechen.
- Die Mehrheit der Preisrichter soll aus Fachmännern bestehen, von denen  $\frac{1}{3}$  durch die Concurenten bezeichnet werden.  
Die Annahme des Richteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede directe oder indirecte Preisbewerbung.
- Die vom Bauherrn gewählten Richter sind im Programm der Ideen-Concurrenz zu nennen. Die von den Concurenten gewählten Richter haben den Bericht der Ideen-Concurrenz mit zu unterzeichnen.
- Das Programm darf für die engere Concurrenz an Zeichnungen und Berechnungen nicht mehr verlangen, als die klare Darlegung des Entwurfes einschliesslich der Construction. Dem entsprechend ist der vorgeschriebene Massstab möglichst klein zu halten und sind in der Regel nur summarische Kostenberechnungen zu verlangen.
- Es sind im Programm die Bedingungen genau anzugeben, auf deren Erfüllung ein Hauptwerth gelegt wird. Ebenso hat der Bauherr zu erklären, dass er für die Ausführung gemäss den Vorschlägen der Preisrichter vorgehen will.
- Die Preisrichter haben sich strikte an sämtliche Bedingungen des Programms zu halten. Sie sollen im Urtheilsbericht eine einlässliche Kritik sämtlicher Projecte durchführen.
- Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisvertheilung muss stattfinden: a) Bei Einlieferung der Pläne nach Ablauf des Einreichungstermins. b) In Folge wesentlicher Abweichung vom Programm.
- Der erste Preis darf nur einem Project ertheilt werden, welches am besten allen Anforderungen des Programms entspricht. Dem Verfasser des erstprämiirten Entwurfes soll, wenn nicht überwiegende und alsdann öffentlich bekannt zu machende Gründe dagegen sprechen, die Ausführung seines Entwurfes übertragen werden.

Kann kein erster Preis ertheilt werden, so hat das Preisgericht bestimmte Vorschläge über den weiter einzuschlagenden Weg zur Gewinnung eines ausführbaren Projectes zu machen. In jedem Falle ist die ausgesetzte Summe zu vertheilen.

- Sämmtliche eingelieferten Arbeiten der engeren Concurrenz sind nach der Prämiirung mindestens zwei Wochen lang öffentlich auszustellen. Das Urtheil des Preisgerichtes soll gleichzeitig mit der Eröffnung der Ausstellung publicirt werden.
- Die preisgekrönten Arbeiten sind nur insofern Eigenthum des Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden. Die Autoren behalten das geistige Eigenthumsrecht ihrer Entwürfe.

2. Herr Control-Ingenieur *Laubi* wird in die Section Waldstätte aufgenommen.

Mit dieser Sitzung schlossen die ordentlichen Versammlungen unserer Section.

F. B.